

Telefon: 233 - 92450  
Telefax: 233 - 25241

**Direktorium**  
Hauptabteilung II  
Bürgerangelegenheiten,  
Service- und Fachaufgaben  
D HA II

## **Digitale Teilhabe an Bürgerversammlungen**

Digitale Bürgerversammlungen ermöglichen  
StR-Antrags-Nr. 20-26 / A 00569 von Herrn StR Tobias Ruff und Herrn StR Dirk Höpner  
(Fraktion ÖDP/FW) vom 23.10.2020, eingegangen am 23.10.2020

Durchführung digitaler Online-Bürgerinformationsveranstaltungen,  
solange keine Bürgerversammlungen stattfinden  
StR-Antrags-Nr. 20-26 / A 00570 von Herrn StR Tobias Ruff und Herrn StR Dirk Höpner  
(Fraktion ÖDP/FW) vom 23.10.2020, eingegangen am 23.10.2020

Bürgerversammlungen online ermöglichen  
StR-Antrags-Nr. 20-26 / A 00581 von Herrn StR Leo Agerer und Herrn StR Hans Hammer  
(CSU-Fraktion) vom 27.10.2020, eingegangen am 27.10.2020

Bürgerversammlung im Stadtbezirk 14 Berg am Laim  
sobald die Corona-Pandemie dies zulässt  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01004 des Bezirksausschusses 14 Berg am Laim vom 27.10.2020

Durchführung digitaler Online-Bürgerinformationsveranstaltungen, solange keine  
Bürgerversammlung stattfinden kann – digitale Bürgerversammlungen ermöglichen  
BA-Antrags-Nr. 20-26/ B 01033 des Bezirksausschusses 14 Berg am Laim vom 27.10.2020

Durchführen einer digitalen Bürgerinformationsveranstaltung,  
solange keine Bürgerversammlungen stattfinden  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01036 des Bezirksausschusses 11 Milbertshofen - Am Hart  
vom 28.10.2020

Digitale Bürgerversammlung  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01225 des Bezirksausschusses 07 Sendling-Westpark  
vom 24.11.2020

Digitale Teilhabe an Bürgerversammlungen und Sitzungen kommunaler Gremien  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01832 des Bezirksausschusses 9 Neuhausen-Nymphenburg  
vom 23.02.2021

## **Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 03008**

8 Anlagen

**Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 21.04.2021 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

## I. Vortrag des Referenten

Der IT-Ausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 Folgendes beschlossen:  
„Das Direktorium prüft in Zusammenarbeit mit dem IT-Referat schnellstmöglich, wie eine digitale Teilhabe an Bürgerversammlungen in Zukunft umgesetzt werden kann, und informiert den Stadtrat anschließend über das Ergebnis.“

Es liegen zudem mehrere Stadtrats- und Bezirksausschussanträge vor, die verschiedene Teilaspekte im Zusammenhang mit der coronabedingten Absage der Bürgerversammlungen in 2020 und Fragen nach einer (teil)-digitalen Durchführung von Bürgerversammlungen in 2021 ansprechen. Sie werden daher zusammen mit dem vorstehend genannten Auftrag aus dem IT-Ausschuss behandelt.

Nachfolgend werden zunächst kurz die Stadtrats- und Bezirksausschussanträge inhaltlich dargestellt:

Die Stadtratsfraktion ÖDP/FW fordert in den beiden Stadtratsanträgen (Nr. 20-26 / A 00569 und Nr. 20-26 / A 00570) zu prüfen, ob die Bürgerversammlungen ganz oder teilweise digital durchgeführt werden können (inkl. Antragstellung und Abstimmung). Allerdings soll es bei der gesetzlichen Verpflichtung zu einer jährlichen Präsenz-Bürgerversammlung bleiben, die aber gegebenenfalls durch digitale Komponenten zu einer hybriden Bürgerversammlung weiterentwickelt werden soll. Außerdem wird gefordert, eine digitale Online-Bürgerinformationsveranstaltung als Livestream mit Fragemöglichkeit anzubieten, solange coronabedingt in einem Stadtbezirk keine Bürgerversammlung stattfinden kann. Diese Bürgerversammlung soll dann im Internet onDemand zur Verfügung gestellt werden.

Die CSU-Stadtratsfraktion fordert in dem Antrag (Nr. 20-26 / A 00581), schnellstmöglich Konzepte für Online-Bürgerversammlungen zu entwickeln. Sofern dieses auf Grund der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht möglich sei, soll eine Online-Bürgerversammlung als Plattform für Bürgerbeteiligung konzipiert werden, deren Ablauf dem einer klassischen Bürgerversammlung entspricht. Die Beschlüsse dieser „Bürgerversammlung“ sollten durch die Verwaltung freiwillig wie ordentliche Bürgerversammlungsbeschlüsse behandelt werden.

Der Bezirksausschuss Berg-am-Laim fordert in seinen beiden Anträgen (Nr. 20-26 / B 01004 und Nr. 20-26 / B 01033), die abgesagte Bürgerversammlung 2020 des Stadtbezirks bzw. die normalerweise für den Juli 2021 geplante Bürgerversammlung 2021 in das Frühjahr 2021 zu verschieben und sie dann durchzuführen, wenn der 7-Tage-Inzidenzwert unter 50 liegt. Sofern die Bürgerversammlung nicht real abgehalten werden könne, sollen dazu Alternativen gestärkt werden, wie z.B. digitale Versammlungen und Informationsveranstaltungen mit Partizipationsmöglichkeiten, mehrere kleinere Veranstaltungen mit geringer Teilnehmerzahl, alternative Veranstaltungsorte etc.. Außerdem soll es, solange keine reale Bürgerversammlung möglich ist, je Stadtteil eine digitale Online-Bürgerinformationsveranstaltung als Livestream und OnDemand als Aufzeichnung geben. Zudem sollen die Rechtsgrundlagen für die Bürgerversammlungen zeitnah so geändert werden, dass Bürgerversammlungen ganz oder teilweise digital durchgeführt werden können.

Auch der Bezirksausschuss Milbertshofen - Am Hart (Nr. 20-26 / B 01036) fordert eine digitale Online-Bürgerinformationsveranstaltung als Livestream sowie OnDemand als Aufzeichnung, solange es coronabedingt keine klassischen Bürgerversammlungen gibt.

Der Bezirksausschuss Sendling-Westpark (Nr. 20-26 / B 01225) fordert in seinem Antrag, für das kommende Jahr die Möglichkeit einer digitalen Teilnahme an Präsenz-Bürgerversammlungen zu schaffen.

Der Bezirksausschuss Neuhausen-Nymphenburg (Nr. 20-26 / B 01832) fordert, dass die Landeshauptstadt München Staatsregierung und Landtag zu einer Änderung der Gemeindeordnung auffordern soll, um die digitale Teilhabe an Bürgerversammlungen und kommunalen Sitzungen zu ermöglichen.

Sowohl in den Stadtratsanträgen als auch in den Bezirksausschussanträgen wird in den Antragsbegründungen die wichtige Bedeutung der Bürgerversammlungen für die Einbindung und Beteiligung der Bürgerschaft hervorgehoben. Gerade auch angesichts der teilweise großen Veränderungen, die in einzelnen Stadtbezirken anstehen, seien die Bürgerversammlungen ein wichtiges Podium für die Bürgerinnen und Bürger zum Meinungsaustausch, zur Diskussion örtlicher Probleme aber auch zur Einflussnahme und Mitsprache bei Entscheidungen der Stadt. In den Begründungen der Anträge werden die coronabedingten Schwierigkeiten bei der Durchführung klassischer Bürgerversammlungen angesprochen und deshalb in unterschiedlicher Ausgestaltung eine digitale Ergänzung bzw. ein digitaler Ersatz gefordert. Das geforderte Spektrum reicht von der Weiterentwicklung der klassischen Bürgerversammlung zu einer hybriden Bürgerversammlung mit der Möglichkeit, sich auch auf digitalem Wege an der klassischen Bürgerversammlung zu beteiligen, über die ersatzweise Durchführung digitaler Bürgerinformationsveranstaltungen bis zur Forderung, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine vollständig digitale Durchführung der Bürgerversammlung zu schaffen.

In dieselbe Richtung geht der einleitend angesprochene Auftrag aus dem IT-Ausschuss vom 10.02.2021, der eine Prüfung der Möglichkeiten einer digitalen Teilhabe an Bürgerversammlungen zum Inhalt hat.

Es wird daher nachfolgend zunächst auf die derzeit geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen für Bürgerversammlungen eingegangen. Anschließend werden die aktuellen Planungen für die Bürgerversammlungen 2021 sowie die Möglichkeiten eines Livestreams und anderer Formen digitaler Teilhabe im Rahmen der jetzigen gesetzlichen Vorgaben dargestellt.

In einem BA-Antrag ist zudem die Forderung zur digitalen Teilhabe an den Sitzungen kommunaler Gremien angesprochen. Der Bayerische Landtag hat im März 2021 eine Änderung der Gemeindeordnung beschlossen und damit u.a. die Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung) zugelassen. Wegen der Details darf auf die Beschlussvorlage des Direktoriums in der Vollversammlung vom 03.03.2021 (Nr. 20-26 / V 02798) verwiesen werden. Es ist unter Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen die Durchführung sog. Hybridsitzungen befristet ermöglicht worden. Zur Forderung nach ei-

ner weiteren Änderung der Gemeindeordnung, welche digitale Teilhabe an Bürgerversammlungen ermöglicht, ist festzustellen, dass die aus den nunmehr neu eingeführten Hybridsitzungen gewonnenen Erkenntnisse im Jahr 2022, nach Ablauf der Befristung für Hybridsitzungen, evaluiert werden sollen. Bei dieser Evaluation der Gemeindeordnung können auch die im Rahmen der nachfolgend dargestellten digitalen Teilhabe an Bürgerversammlungen gemachten Erfahrungen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden.

## **1 Gesetzliche Rahmenbedingungen für Bürgerversammlungen gem. Art. 18 Bayerische Gemeindeordnung (GO)**

Bürgerversammlungen müssen in jedem Stadtbezirk mindestens einmal jährlich durchgeführt werden (Art. 18 GO i.V.m. § 1 der Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung der LHM). Das in der Gemeindeordnung festgeschriebene Mitberatungsrecht der Gemeindeglieder\*innen bzw. das Stimmrecht der Gemeindeglieder\*innen (Art. 18 Abs. 3 Satz 4 GO) kann nach der derzeitigen gesetzlichen Konzeption der Bürgerversammlung nur in der jeweiligen Bürgerversammlung, mithin vor Ort ausgeübt werden. Nur die von den Gemeindeglieder\*innen in der Versammlung beschlossenen Empfehlungen sind Bürgerversammlungsempfehlungen, die entsprechend vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss behandelt werden müssen.

Daher sind unter den derzeit bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen digitale Beteiligungsmöglichkeiten allenfalls als Ergänzungen zu einer realen Bürgerversammlung möglich. Eine rein digitale „Bürgerversammlung“ wäre somit keine Bürgerversammlung in Sinne von Art. 18 GO, sondern eine eigenständige Form einer Bürgerbeteiligung.

Im März 2021 ist im Bayerischen Landtag eine Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung (und anderer Gesetze) beschlossen worden, die die Gestaltungsspielräume angesichts der Coronapandemie erhöhen soll (siehe auch oben zu den Hybridsitzungen). Hinsichtlich der Bürgerversammlungen ist eine Änderung nur dahingehend erfolgt, dass es im Jahr 2021 in das Ermessen des ersten Bürgermeisters gestellt wird, ob 2021 eine Bürgerversammlung durchgeführt wird oder nicht. Es wird also für das laufende Jahr die gesetzliche Pflicht zur Durchführung der Bürgerversammlung aufgehoben. Die nicht in 2021 durchgeführten Bürgerversammlungen sind allerdings bis zum 31.03.2022 nachzuholen, so dass im nächsten Jahr dann zwei Bürgerversammlungen stattfinden müssten: die nachgeholt für 2021 im 1. Quartal 2022 und die reguläre Bürgerversammlung für 2022 während des restlichen Jahres. Weitergehende Änderungen für die Bürgerversammlungen sind in diesem Änderungsgesetz nicht vorgenommen worden.

In München wird von der durch die Gesetzesänderung geschaffenen Möglichkeit voraussichtlich kein Gebrauch gemacht werden. Angesichts von 29 regulären Bürgerversammlungen in München pro Jahr ist es bereits rein organisatorisch mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht möglich, im nächsten Jahr die doppelte Anzahl von Bürgerversammlungen durchzuführen und davon sogar noch die Hälfte innerhalb des 1. Quartals. Außerdem ist zu bedenken, dass im letzten Jahr fast alle Bürgerversamm-

lungen coronabedingt entfallen mussten und damit ein Verschieben der Bürgerversammlungen aus 2021 in das Jahr 2022 dazu führen würde, dass zwei Jahre hintereinander keine Bürgerversammlungen stattfinden. Dieses sollte unbedingt vermieden werden. Daher werden in München „coronaschutzkonforme“ Bürgerversammlungen für dieses Jahr geplant.

Auch in anderen bayerischen Kommunen konnten im Jahr 2020 coronabedingt keine Bürgerversammlungen nach den Vorgaben der bayerischen Gemeindeordnung durchgeführt werden. Die Bürgerbeteiligung wurde im Wesentlichen durch die Durchführung von digitalen Bürgerinformationsveranstaltungen in Form von Bürgersprechstunden über den Jahresverlauf verteilt hergestellt. So hat beispielsweise die Stadt Nürnberg ihre für das Jahr 2020 geplanten Bürgerversammlungen in der Meistersingerhalle abgesagt und im Herbst 2020 einen digitalen Bürgerdialog durchgeführt, in dem von den Bürger\*innen vorab Fragen eingereicht werden konnten, die dann in moderierter Form von der Stadtspitze im Rahmen einer Live-Übertragung beantwortet wurden. Für das Jahr 2021 plant die Stadt Nürnberg, wieder Bürgerversammlungen in der Meistersingerhalle durchzuführen, in denen aber bewusst auf eine Übertragung per Livestream verzichtet wird. Hintergrund für diese Entscheidung der Stadt Nürnberg ist, dass der offene Austausch zwischen der Verwaltung und den Bürger\*innen nicht dadurch beeinträchtigt werden soll, dass jede bisher unbefangene Wortäußerung live ins Internet übertragen wird. Dies könnte etliche Bürger\*innen von der aktiven Beteiligung vor Ort abhalten.

Auch die Städte Augsburg und Regensburg haben im Jahr 2020 im Wesentlichen über digitale Bürgersprechstunden die Bürger\*innen am Stadtgeschehen teilhaben lassen, die z.T. in Form der Gründung eines „Bürgerbeirats Corona“ (Stadt Augsburg) gestaltet bzw. als zentrale Bürgersprechstunde (Stadt Regensburg) durchgeführt wurden, in der die Bürger\*innen mit vorab versendeten Zugangscodes per Livestream ihre Anliegen vortragen konnten.

## **2 Durchführung der Bürgerversammlungen im Jahr 2021**

Derzeit werden die Bürgerversammlungen 2021 geplant, die ebenfalls noch unter Coronarahmenbedingungen werden stattfinden müssen. Es sind verschiedene Maßnahmen geplant, die einerseits eine sichere Durchführung der Bürgerversammlungen vor Ort gewährleisten und damit auch den Bürgerinnen und Bürgern die etwaige Angst vor einer Teilnahme nehmen sollen. Andererseits ist auch beabsichtigt, diese Präsenzbürgerversammlungen durch Online-Elemente zu erweitern.

Konkret bedeuten die Planungen für 2021 Folgendes: In Vorbereitung der Bürgerversammlungen 2020 wurde ein fundiertes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und den Vorgaben des Innenministeriums zu den Bürgerversammlungen erstellt und mit dem damaligen Referat für Gesundheit und Umwelt sowie einem externen Hygieneexperten und weiteren Fachbereichen abgestimmt. Da sich die Räumlichkeiten naturgemäß sehr voneinander unterscheiden, mussten die Hygiene- und Schutzmaßnahmen auf jedes einzelne genutzte Objekt speziell angepasst werden. Die Wegeführungen im Objekt, die Raum-

größe, der Raumzuschnitt, die Lüftungsmöglichkeiten etc. sind ganz maßgebliche Faktoren für die zu ergreifenden Maßnahmen. Zum Schutz- und Hygienekonzept zählen insbesondere folgende Punkte:

- generelles Hygienekonzept für Bürgerversammlungen
- Reinigungs- und Lüftungskonzept für jede genutzte Räumlichkeit
- umfassende Information der Politik, Bürger\*innen und Dienstleister\*innen zu den Corona-Regelungen bei den Bürgerversammlungen bereits im Vorfeld
- Maskenpflicht, Kontaktnachweise, Beschilderung und Hinweise bzgl. der geltenden Regelungen
- Festlegung der konkreten Bestuhlung und Wegeführung unter Berücksichtigung der geltenden Abstandsregelungen für jedes genutzte Objekt
- Personalkapazitäts- und Einsatzplanung für jedes genutzte Objekt

Das für 2020 entwickelte Schutz- und Hygienekonzept wird dieses Jahr fortlaufend entsprechend der Änderung der Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben angepasst, mit dem GSR abgestimmt und umgesetzt werden, sofern und solange es pandemiebedingt erforderlich ist.

Diese vorstehend geschilderten coronabedingten Anforderungen, die bei der Durchführung der Bürgerversammlungen gewährleistet sein müssen, führen dazu, dass teilweise alternative Veranstaltungsorte genutzt werden müssen, die diesbezüglich sehr gute Rahmenbedingungen bieten. Auf Grund der Coronapandemie stehen bei der Auswahl der Räumlichkeiten für das Jahr 2021 die Fragen der Hygiene, der Platzkapazitäten und der getrennten Zu- und Abwegeföhrung im Vordergrund. Sämtliche genutzte Örtlichkeiten müssen den hohen Anforderungen zum Infektionsschutz genügen, da nur dann ein Maximum an Sicherheit für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gegeben ist. Es wurden daher von der BA-Abteilung die Vielzahl der bekannten Versammlungsstätten untersucht und im Ergebnis fünf Örtlichkeiten identifiziert, die alle gut erreichbar und über das Stadtgebiet gleichmäßig verteilt sind, so dass die Anfahrt aus den einzelnen Stadtbezirken in dieser Ausnahmesituation vertretbar ist. Es werden daher leider etliche Bezirksausschüsse auf die bisher gewohnten Versammlungsstätten für ihre Bürgerversammlung im Jahr 2021 verzichten müssen, da dort voraussichtlich erst wieder im Jahr 2022 reguläre Bürgerversammlungen werden stattfinden können.

Es ist hierbei auch zu bedenken, dass die bisher genutzten Räumlichkeiten oftmals bereits deshalb als Durchführungsort ausscheiden, weil angesichts der notwendigen Schutzabstände bei der Bestuhlung die vorhandenen Platzkapazitäten viel zu klein wären. Konkret handelt es sich bei den zur Verfügung stehenden Objekten um den Zirkus Krone in der Nähe des Hauptbahnhofs, die Mehrzweckhalle Georg-Zech-Allee im Norden, die Grund- und Mittelschule Schrobenshausener Str. (Dreifachturnhalle) im Westen, die Turnhalle Gaißacher Straße im Süden und die Turnhalle Heinrich-Heine-Gymnasium im Osten des Stadtgebiets.

Um den immensen Vorbereitungsaufwand in den Veranstaltungsräumlichkeiten selbst zu reduzieren und die Betreibervertretungen vor Ort, insbesondere die technischen Hausverwaltungen zu entlasten, wird versucht, die Bürgerversammlungen zeitlich näher zusammenzulegen. So wird angestrebt, in einer Woche mehrere Bürgerversammlungen in einer Räumlichkeit durchzuführen, um den vor und nach jeder Bürgerver-

sammlung erforderlichen Aufwand für Auf- und Abbau deutlich zu reduzieren (Absper- rungen, Wegeleitung, Aufbau Desinfektionsstände, Plakatierung, etc). Auf Grund der mutmaßlich niedrigeren Infektionszahlen in den wärmeren Monaten ist es sinnvoll, die Bürgerversammlungen 2021 zeitlich in der Sommerzeit zu konzentrieren bzw. sie auf Grund des Impffortschritts frühestens im Juni 2021 beginnen zu lassen und nicht wie sonst üblich gleichmäßig über das Jahr zu verteilen. Die Detailplanung wird wie immer mit den Bezirksausschussvorsitzenden besprochen. Die Bezirksausschüsse können selbstverständlich auswählen, in welchem der fünf Objekte die Bürgerversammlung für ihren Stadtbezirk stattfinden soll. Coronabedingt ist es aber auch in diesem Jahr nicht auszuschließen, dass es kurzfristig zu Verschiebungen kommen wird.

Unabhängig von den vorstehend genannten organisatorischen Veränderungen, die 2021 auf Grund der Pandemie erforderlich werden, sind aber auch inhaltliche Verän- derungen im Sinne einer digitalen Ergänzung der klassischen Bürgerversammlungen geplant. So soll auch eine Information der Bürger\*innen, die nicht zur Bürgerversamm- lung gehen können oder möchten, ermöglicht werden. Es ist dabei konkret beabsich- tigt, sämtliche Berichte, die die anwesenden Besucher\*innen in der realen Bürgerver- sammlung erhalten, auf der städtischen Internetseite online bereits am Tage der Bür- gerversammlung selbst zur Verfügung zu stellen. Diese betrifft die Präsentation der Versammlungsleitung, den Bericht der bzw. des BA-Vorsitzenden, sofern diese ihn zur Verfügung stellen, aber auch den Sicherheitsbericht der Polizei. So erhalten auch die nicht vor Ort anwesenden Personen dieselben Informationen seitens der Verwaltung sowie seitens des Bezirksausschusses wie die Anwesenden. Dadurch haben die Bür- gerinnen und Bürger zudem die Möglichkeit, noch besser entscheiden zu können, ob sie dieses Jahr die Bürgerversammlung persönlich besuchen möchten oder nicht.

Außerdem soll für jeden Stadtbezirk ein Newsletter bzgl. der Bürgerversammlung ein- geführt werden, über den aktuelle Informationen zu der Bürgerversammlung im eigen- en Stadtbezirk kommuniziert werden. So wird es auch möglich, etwaige kurzfristige Änderungen zeitnah an eine Vielzahl von Personen direkt zu kommunizieren oder aber zu informieren, wenn neue Informationen über die Bürgerversammlung im eigenen Stadtbezirk auf der Homepage der Stadt eingestellt worden sind.

Darüber hinaus ist auch ein Pilotversuch mit einem Livestream bei einer Bürgerver- sammlung zusammen mit dem IT-Referat beabsichtigt. Damit soll ermittelt werden, wie ein Livestream bei einer Bürgerversammlung angenommen wird und auch wie er mit dem Ablauf einer Bürgerversammlung vereinbar ist. Nach der Auswertung des Pilot- Livestreams werden Direktorium und IT-Referat dem Stadtrat die Auswertung vorstel- len und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen machen.

### **3 Digitale Ergänzung der Bürgerversammlungen durch einen Livestream**

Es ist nachvollziehbar, dass gerade in Zeiten der Coronapandemie ein Interesse daran besteht, eine Bürgerversammlung „besuchen“ zu können, ohne selbst vor Ort präsent sein zu müssen. Es wird daher vom IT-Ausschuss ebenso wie in den eingangs ge- nannten Stadtrats- und BA-Anträgen die Prüfung digitaler Ergänzungen der Bürgerver- sammlungen gefordert. Der Livestream der Bürgerversammlungen ist dabei eine der

denkbaren digitalen Ergänzungen der Bürgerversammlungen, die nachfolgend näher geschildert wird.

Für einen Livestream sind verschiedene Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die im Nachfolgenden dargestellt werden. Diese reichen von den technischen Voraussetzungen für die Übertragung des Livestream ins Internet (z.B. Bandbreite der verfügbaren Internetleitungen) über die rechtlichen, insbesondere datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Einwilligungserklärungen der Personen, die in Bild und Ton im Livestream aufgenommen werden, bis zu den zusätzlichen organisatorischen, finanziellen und personellen Anforderungen für den Livestream im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Bürgerversammlung.

### 3.1 Technische Anforderungen an die Veranstaltungsräume

Für einen Livestream müssen bestimmte technische Voraussetzungen am Veranstaltungsort gegeben sein. Dieses ist beispielsweise wie bei der Vollversammlung des Stadtrats ein kabelgebundener Netzwerkanschluss mit einer bestimmten Mindestübertragungsrate. So muss nach Auskunft des RIT zwingend eine garantierte symmetrische Bandbreite ( $\geq 10$  MBit/s) vom Provider zur Verfügung stehen. Die Anbindung an die Übertragungstechnik vor Ort muss kabelgebunden erfolgen. Von einer WLAN-Lösung wird seitens des RIT dringend abgeraten. Weitere Anforderungen werden an das Audiosignal und das Präsentationssignal gestellt. Auch hier müssen die entsprechenden Formate vorliegen.

Von den fünf für 2021 zur Verfügung stehenden Objekten für die Bürgerversammlungen ist bei den vier Schulturnhallen kein kabelgebundener Netzwerkanschluss mit der erforderlichen symmetrischen Up-/Downloadrate vorhanden. Hier wäre allenfalls denkbar, u.U. durch mobile Behelfslösungen ebenfalls die Voraussetzungen für einen Livestream zu schaffen. Lediglich der Circus Krone bietet die technischen Voraussetzungen für einen Livestream. Nachdem der Livestream in einem Pilotversuch bei einer Bürgerversammlung durchgeführt werden soll, sollte dafür ein Objekt gewählt werden, das gute technische Rahmenbedingungen bietet, um eine möglichst reibungslose Durchführung des Livestreams zu ermöglichen. Im Detail werden natürlich die konkreten Anforderungen mit dem externen Dienstleister, der für Direktorium und IT-Referat die tatsächliche technische Durchführung übernehmen muss, noch zu klären sein.

### 3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen des ergänzenden Livestreams

Hinsichtlich der ergänzenden Einrichtung eines Livestreams bei Bürgerversammlungen hat das Bayerische Innenministerium mit Schreiben vom 23.10.2020 Folgendes ausgeführt: „Die zusätzliche Errichtung eines Livestreams, um die Besucher vor Ort zu reduzieren, ist unbedenklich, wenn die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden und den Bürgern keine Beschränkungen ihres Mitberatungsrechts entstehen. Das würde voraussetzen, dass Fragen und Anträge nicht nur auf die Versammlungsteilnehmer beschränkt sind, sondern auch vorab einge-

reicht werden können, und die Anträge ohne gesonderte Abstimmung allesamt im Gemeinderat behandelt werden.“

Auf Nachfrage hat das Innenministerium zu seinem obigen Schreiben klargestellt, dass die zitierten Handlungsempfehlungen nur für die Fälle gelten, „bei denen das subjektive Recht auf Teilnahme, Wortbeitrag und Antragstellung tatsächlich beschränkt ist, beispielsweise durch eine Höchstteilnehmerzahl oder durch die Aufteilung einer Bürgerversammlung auf mehrere Veranstaltungen, ohne dass betroffene Gemeindebürger über alle sie bzw. ihren Gemeindeteil betreffenden Angelegenheiten abstimmen können.[...] Als Folge wären dann alle Anträge ohne vorhergehende Abstimmung im Gemeinderat zu behandeln.

Haben hingegen alle Gemeindebürger die Möglichkeit, an „ihrer“ Bürgerversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und über alle sie bzw. ihren Gemeindeteil betreffenden Empfehlungen abzustimmen, ist das Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht nicht beschnitten. Es ist dann weder erforderlich, dass Anträge vorab eingereicht werden können, noch dass alle Anträge ohne vorhergehende Abstimmung der Bürgerversammlung dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt werden.“

Da die Landeshauptstadt nur dann Bürgerversammlungen durchführen wird, wenn allen interessierten Personen die Teilnahme auch ermöglicht werden kann, wird sich die Situation, dass Personen von der Teilnahme ausgeschlossen werden nicht stellen. Gerade deshalb wird dieses Jahr auf zentrale große Veranstaltungsräume ausgewichen. Somit wird es nicht notwendig sein, Anträge ohne Beschlussfassung durch die Bürgerversammlung im Stadtrat bzw. BA behandeln zu müssen.

### 3.3 Datenschutzrechtliche Vorgaben

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) hat sich in seinem 29. Tätigkeitsbericht 2019 zu der Live-Übertragung von Bürgerversammlungen und den damit verbundenen Anforderungen ausführlich geäußert. Er hebt darin hervor, dass die Bürgerversammlung „der Sicherstellung der bürgerschaftlichen Teilhabe an und der Einbeziehung in die gemeindliche Willensbildung und damit einer bürgernahen Selbstverwaltung“ dient. Hinsichtlich der Übertragung von Ton- und Filmaufnahmen von Gemeindeangehörigen oder anderen Personen in einer Bürgerversammlung sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu wahren. Hierzu führt der BayLfD u.a. Folgendes aus:

„Werden durch die Gemeinde Ton- und Filmaufnahmen von Gemeindeangehörigen, Vertreterinnen und Vertretern von Aufsichtsbehörden oder anderen Personen, die auf der Bürgerversammlung das Wort erhalten oder dieser als Zuschauerinnen oder Zuschauer beiwohnen, angefertigt und live ins Internet übertragen, so liegt eine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinde vor, für die (je-weils) eine Rechtsgrundlage benötigt wird (vgl. Art. 6 Abs. 1 DSGVO). Dies gilt auch in Bezug auf die Daten von Bürgerinnen und Bürgern, deren Angelegenheiten auf der Bürgerversammlung personenbezogen oder personenbeziehbar behandelt

werden, wenn eine Übertragung ins Internet beabsichtigt ist.“

Der BayLfD stellt weiter fest, dass eine gesetzliche Rechtsgrundlage für einen Livestream bei Bürgerversammlungen fehlt. Deshalb kommt bezüglich eines Livestreams allenfalls eine Datenverarbeitung aufgrund wirksamer Einwilligung in Betracht (vgl. Art. 4 Nr. 11, Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 7 DSGVO). Der BayLfD hat insoweit erhebliche Zweifel, ob die Gemeinde die Freiwilligkeit der Einwilligung garantieren kann und damit eine datenschutzkonforme Liveübertragung von Bürgerversammlungen überhaupt möglich ist.

Grundsätzlich gilt, dass sich die Einwilligung zur Übertragung ins Internet sowohl auf Bild- als auch Tondaten der betroffenen Personen beziehen muss. Die Einwilligung der Betroffenen muss freiwillig, informiert, auf einen bestimmten Zweck und eine bestimmte Verarbeitung bezogen und unmissverständlich sein. Sie muss ohne psychischen Druck und mit ausreichender Überlegungsfrist erfolgen können. Die einwilligende Person muss eine echte und freie Wahl haben und in der Lage sein, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden. Insbesondere dürfen diejenigen Bürger\*innen, die die Einwilligung verweigern, nicht vom Besuch der Bürgerversammlung ausgeschlossen werden. Die Verweigerung der Zustimmung darf nicht in diskriminierender Weise zur Kenntnis gebracht werden. Diese Freiwilligkeit ist von der Landeshauptstadt zu garantieren und im Zweifel nachzuweisen. Der Versammlungsraum darf nicht so in die Übertragung einbezogen werden, dass einzelne teilnehmende Gemeindeangehörige erkannt werden können (erfassungsfreier Bereich). Zudem darf die Direktübertragung einer Bürgerversammlung im Internet nicht dazu führen, dass sich Gemeindeangehörige nicht mehr unbefangen und spontan äußern und die Gefahr bestünde, dass Funktion und Idee der Bürgerversammlung beeinträchtigt werden und damit der Demokratie insgesamt Schaden zugefügt wird. Zur Meidung von Datenschutzverstößen ist statt einer Liveübertragung eine Aufzeichnung ins Internet zu übertragen.

Die Einrichtung einer Mediathek kommt nicht in Betracht. Der BayLfD führt in seinem 27. Tätigkeitsbericht aus, dass die Möglichkeit der wirksamen Einwilligung in die Archivierung des Livestreams grundsätzlich ausscheidet. Begründet wird dies mit der besonderen Tragweite der dauerhaften und weltweiten Abrufbarkeit für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen, die über eine „flüchtige Momentaufnahme“ deutlich hinausgeht. Eine Einwilligung sei als Instrument nicht geeignet, sich derart weit vom gesetzlichen Regelungsmodell, das lediglich eine Saalöffentlichkeit der Bürgerversammlung vorsieht, zu entfernen.

Anders als die an einer Bürgerversammlung teilnehmenden Bürger\*innen, stehen die Mitglieder des Münchner Stadtrats im öffentlichen Leben und sind in ihrer Rolle als Stadratsmitglieder einer Großstadt regelmäßig auch in der Presse und in sozialen Medien präsent. Sie sind geübt, im Stadtrat zu sprechen. Aufgrund dieser unterschiedlichen Sachlage kann bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Archivierung des Livestreams kein Vergleich zum Stadtrat gezogen werden.

Um diesen datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, hat das Direktorium zusammen mit der Städtischen Datenschutzbeauftragten ein Konzept entwickelt, auf dessen Basis eine datenschutzkonforme Durchführung eines Livestreams bei einer Bürgerversammlung möglich sein dürfte. Dieses Durchführungskonzept soll in einem Pilotversuch erprobt werden. Parallel wird es auch dem BayLfD zur Stellungnahme vorgelegt werden.

### 3.4 Pilotkonzept zum Livestream

Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden, sehen die Eckdaten für den Livestream folgendermaßen aus: Bereits im Haushaltsbrief mit der Einladung zur Bürgerversammlung wird auf den Livestream an sich sowie auf das im Internet eingestellte Formular mit der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung hingewiesen werden. Im Internetauftritt zur Bürgerversammlung unter [muenchen.de](http://muenchen.de) wird der Ablauf des Livestreams detailliert erklärt und auf die Möglichkeit der Zustimmung bzw. Ablehnung der Aufzeichnung eines etwaigen eigenen Redebeitrags hingewiesen. Der Livestream selbst umfasst die Übertragung der Präsentation der Versammlungsleitung, den Bericht des / der Bezirksausschussvorsitzenden sowie den Sicherheitsbericht der Polizei sowie die Wortbeiträge der Bürger\*innen, sofern die entsprechenden datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärungen vorliegen. Auch die Abstimmung über die eingebrachten Anträge ist Teil des Livestreams ohne dass dabei aber das anwesende Publikum gefilmt wird (Kameraeinstellung bleibt auf das Podium gerichtet). Ein Einstellen des Livestreams selbst in eine Mediathek wird wie vorstehend ausgeführt aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Bei der Bürgerversammlung selbst werden die Besucherinnen und Besucher bereits im Rahmen der Einlasskontrolle mittels Plakaten und Hinweiszetteln über den Ablauf des Livestreams informiert. Personen, die bis zum Ende des Polizeiberichts einen Wortmeldezettel abgeben, werden nach der datenschutzrechtlichen Einwilligung gefragt. Möchten sie diese nicht abgeben, haben sie die Möglichkeit, vorzutragen, ohne im Livestream übertragen zu werden oder ihren Wortbeitrag durch die vorsitzende Person vortragen zu lassen. Dabei ist die antragstellende Person nicht namentlich während des Livestreams zu nennen. Gleichwohl handelt es sich nicht um einen anonymen Antrag, da die antragstellende Person anhand des Wortmeldebogens nachvollzogen werden kann. Nachdem der Livestream bereits im Einladungsschreiben angekündigt ist und die Abgabe der Wortmeldungen und der Einwilligungserklärung bis zum Ende des Polizeiberichts erfolgt, ist ausreichend Zeit, die datenschutzrechtliche Einwilligung freiwillig und mit Überlegungszeit abzugeben. Eine Drucksituation ist nicht erkennbar, insbesondere da es spontane Wortmeldungen in Bürgerversammlungen bei der Landeshauptstadt nicht gibt.

Es werden im Verlauf der Versammlung nur die jeweilige Versammlungsleitung sowie die Rednerinnen und Redner am Rednerpult (Antragsteller\*innen, BA-Vorsitzende/r, Polizeivertretung), die eine Einwilligungserklärung abgegeben haben, ins Internet übertragen. Personen, die nicht zugestimmt haben, werden weder in Bild noch in Ton übertragen. Es erfolgt keine Übertragung des Bereichs des Versamm-

lungsraums, in dem die teilnehmenden Gemeindeangehörigen sitzen. Bei dem Redebeitrag von Personen, die keine Einwilligung abgegeben haben, wird weder Bild noch Ton übertragen, sondern ein Standbild. Wie bei der Vollversammlung des Stadtrats wird der Livestream etwas zeitversetzt ins Internet übertragen, damit die Sendeleitung notfalls bei Wortbeiträgen mit der Nennung personenbezogener bzw. beziehbarer Daten Dritter o.ä. eingreifen kann. Ebenso wird der Livestream, wie in der Vollversammlung, bei Redebeiträgen von Verwaltungsmitarbeiter\*innen, sofern es sich nicht um herausgehobene Personen handelt, unterbrochen.

Für die Durchführung des Livestreams ist daher, wie beim Livestream der Vollversammlung des Stadtrats, ein nicht unerheblicher zusätzlicher Personalaufwand erforderlich. Dieses betrifft sowohl die technische Durchführung, als auch die zusätzlich erforderliche Position einer Sendeleitung und auch die verwaltungsseitige Begleitung, die erforderlich ist, um fortlaufend zu gewährleisten, dass nur Personen mit Einwilligungserklärungen im Livestream übertragen werden. Hinzu kommen die Kosten für die technische Ausstattung.

Es wird daher in diesem Jahr einen Pilotversuch mit einem Livestream in einer Bürgerversammlung geben. Dieser wird vom Direktorium und dem IT-Referat zusammen durchgeführt und anschließend ausgewertet, um danach dem Stadtrat einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen bzgl. des Livestreams bei Bürgerversammlungen unterbreiten zu können.

Der Pilotversuch soll insbesondere Erkenntnisse zu folgenden Fragen bringen:

- Kosten für die technische Ausstattung
- Personalaufwand: Technik, Sendeleitung, Verwaltung
- Kosten für zusätzlich benötigte externe Dienstleistungen
- Akzeptanz bei den Teilnehmenden der Bürgerversammlung
- Anteil der Einwilligungserklärungen (bei zu geringen Zahlen wird der Livestream auf langen Strecken unterbrochen sein)
- Resonanz des Livestreams in der Bevölkerung (Zugriffszahlen)
- Auswirkungen auf den reibungslosen Ablauf der Bürgerversammlung, insbesondere bei der Einlasskontrolle (Verzögerungen durch Fragen zu Einwilligungserklärungen, mehr Personal im Einlass notwendig)

#### **4 Weitere digitale Elemente bei den Bürgerversammlungen**

Neben dem Pilotversuch mit dem Livestream einer Bürgerversammlung sind noch weitere digitale Elemente ab diesem Jahr vorgesehen. Sie werden bei allen Bürgerversammlungen umgesetzt werden.

Wie oben schon erwähnt können sich zukünftig auch die Bürger\*innen, die nicht zur Bürgerversammlung gehen können oder möchten, über die wesentlichen Inhalte der Bürgerversammlung informieren. Es werden sämtliche Berichte, die die anwesenden Besucher\*innen in der realen Bürgerversammlung erhalten, auf der städtischen Internetseite online bereits am Tage der Bürgerversammlung selbst zur Verfügung gestellt.

Dieses betrifft die Präsentation der Versammlungsleitung, den Bericht der bzw. des BA-Vorsitzenden, sofern diese ihn zur Verfügung stellen, aber auch den Sicherheitsbericht der Polizei. So erhalten auch die nicht vor Ort anwesenden Personen dieselben Informationen seitens der Verwaltung sowie seitens des Bezirksausschusses wie die Anwesenden. Dadurch haben die Bürgerinnen und Bürger zudem die Möglichkeit, noch besser entscheiden zu können, ob sie dieses Jahr die Bürgerversammlung persönlich besuchen möchten oder nicht.

Außerdem wird jeweils ein Newsletter für jeden der 25 Stadtbezirke für die Bürgerversammlung eingeführt werden. Wer den Newsletter abonniert hat, erhält stets die aktuellen Informationen zu der Bürgerversammlung im eigenen Stadtbezirk. So wird es auch möglich, etwaige kurzfristige Änderungen zeitnah an eine Vielzahl von Personen direkt zu kommunizieren oder aber zu informieren, wenn neue Informationen über die Bürgerversammlung im eigenen Stadtbezirk auf der Homepage der Stadt eingestellt werden.

## 5 Fazit

Mit dem vorstehend skizzierten Konzept werden für die Bürgerversammlungen in zwei Stufen digitale Elemente eingeführt. Als erste Stufe werden für alle 25 Stadtbezirke die Newsletter eingerichtet und bei allen durchgeführten Bürgerversammlungen vorab der gesamte Präsentationsinhalt über das Internet der Bürgerschaft zur Verfügung gestellt. Bereits dadurch wird erreicht, dass ganz wesentliche Elemente der Bürgerversammlungen die Bürgerschaft völlig unabhängig von der Teilnahme an der Bürgerversammlung selbst erreichen. Als zweite Stufe ist der Pilotversuch mit einem Livestream einer Bürgerversammlung vorgesehen. Auf Basis der so gewonnenen Erkenntnisse kann dem Stadtrat anschließend ein belastbarer Vorschlag zum weiteren Vorgehen in Sachen Bürgerversammlung und Livestream gemacht werden.

In verschiedenen Anträgen sind zusätzlich noch eigene digitale Online-Bürgerinformationsveranstaltungen ergänzend zu den realen Bürgerversammlungen gefordert. Wir sind zuversichtlich, dass mit dem vorstehenden Sicherheits- und Hygienekonzept und angesichts der im Dezember 2020 begonnenen Impfungen im Jahr 2021 wieder Bürgerversammlungen werden stattfinden können. Dafür wurde mit großem personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwand das vorstehend geschilderte Konzept entwickelt, um den Bürgerinnen und Bürgern sichere aber auch für alle zugängliche Bürgerversammlungen zu ermöglichen. Zusätzlich werden die oben dargestellten digitalen Elemente und der Pilotlivestream getestet. Eine ergänzende Planung von 25 zusätzlichen rein digitalen Bürgerveranstaltungen würde einen weiteren erheblichen personellen, organisatorischen und finanziellen Aufwand auslösen. Es müssten im Ergebnis für jeden Stadtbezirk zwei verschiedene Veranstaltungen mit sehr verschiedenen organisatorischen Formaten geplant werden. Insbesondere für die rein digitale Abwicklung wäre ein ganz erheblicher Planungs- und Organisationsaufwand erforderlich. Man muss hierbei bedenken, dass es um die potentielle Beteiligung von mehr als 800.000 Haushalten und letztlich von ca. 1,5 Mio. Personen geht. Zudem sollte auch bedacht werden, dass in „Vorcoronazeiten“ jährlich ca. 8.200 Personen (Durchschnittswert

2015-2019) die knapp 30 Bürgerversammlungen in München besucht haben. Mit dem vorstehenden Konzept werden sicherlich wesentlich mehr Personen als früher mit den Themen der Bürgerversammlung erreicht werden.

Angesichts der aktuellen Haushaltslage sind Haushaltsausweitungen für noch weitergehende Maßnahmen derzeit nicht möglich, vielmehr müssen bereits bei den bestehenden Haushaltspositionen Einsparungen vorgenommen werden. Freie Personalkapazitäten für zusätzliche Veranstaltungen sind ebenfalls nicht vorhanden, da zum einen sehr viele der freiwerdenden Stellen in 2021 zur Erzielung der notwendigen Haushaltseinsparungen zunächst nicht nachbesetzt werden können. Im Direktorium sind dieses beispielsweise 29 VZÄ von insgesamt 561 VZÄ. Zum anderen sind viele städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Pandemiebekämpfung abgeordnet (Contact-tracing, Coronabürgertelefon). Ihre Aufgaben sind wie bereits 2020 auch in 2021 durch das an der Dienststelle verbliebene Personal mit zu übernehmen. Daher bestehen keine Kapazitäten für eine noch umfangreichere Ausweitung des Angebots. Allerdings gehen wir davon aus, dass die Erweiterung der Bürgerversammlungen um die vorstehend dargestellten digitalen Angebote eine deutliche Verbesserung für die interessierten Personen bewirken wird. Im Rahmen der derzeit sehr begrenzten Möglichkeiten führt dieses dennoch zu einem deutlichen Mehrwert für die Bürger\*innen.

Unabhängig davon arbeitet die Stadt München derzeit an einem Konzept für die analoge und digitale Bürger\*innenbeteiligung, das dem Stadtrat auch unter Beteiligung der Bezirksausschüsse noch in diesem Jahr vorgelegt werden soll. Hierzu wird das Direktorium ZV in Kürze auf die Bezirksausschüsse zukommen.

Außerdem ist das IT-Referat mit der Bearbeitung des Stadtratsantrags „Digitalisierung heißt Teilhabe – München geht den nächsten Schritt“ (StR-Antrags-Nr. 20-26 / A 00953) befasst. Es werden in den verschiedensten Bereichen digitale Weiterentwicklungen erfolgen.

Die Vorlage ist mit dem IT-Referat und der Städtischen Datenschutzbeauftragten abgestimmt.

#### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Verwaltungsbeirätin der BA-Abteilung, Frau Stadträtin Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag wird Kenntnis genommen.
2. Das Direktorium wird beauftragt, eventuell erforderliche Finanz- oder Personalmittel, die nicht durch Mittelumschichtungen im Direktorium bereitgestellt werden können, im Nachtragshaushalt 2021 anzumelden.
3. Die Anträge
  - StR-Antrags-Nr. 20-26 / A 00569 von Herrn StR Tobias Ruff und Herrn StR Dirk Höpner (Fraktion ÖDP/FW) vom 23.10.2020,
  - StR-Antrags-Nr. 20-26 / A 00570 von Herrn StR Tobias Ruff und Herrn StR Dirk Höpner (Fraktion ÖDP/FW) vom 23.10.2020,
  - StR-Antrags-Nr. 20-26 / A 00581 von Herrn StR Leo Agerer und Herrn StR Hans Hammer (CSU-Fraktion) vom 27.10.2020,
  - Nr. 20-26 / B 01004 des Bezirksausschusses 14 - Berg-am-Laim vom 27.10.2020,
  - Nr. 20-26 / B 01033 des Bezirksausschusses 14 - Berg-am-Laim vom 27.10.2020,
  - Nr. 20-26 / B 01036 des Bezirksausschusses 11 – Milbertshofen-Am Hart vom 28.10.2020,
  - Nr. 20-26 / B 01225 des Bezirksausschusses 7 – Sendling-Westpark vom 24.11.2020
  - Nr. 20-26 / B 01832 des Bezirksausschusses 9 Neuhausen-Nymphenburg vom 23.02.2021

sind damit geschäftsordnungsgemäß bzw. satzungsgemäß erledigt.

4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in  
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter  
Oberbürgermeister

**IV. Abdruck von I. mit III.**  
über die Stadtratsprotokolle

**an das Direktorium - Dokumentationsstelle**  
**an die Stadtkämmerei**  
**an das Revisionsamt**  
z. K.

**V. Wv. -Direktorium D-II-L**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An D-GL2 (bei Empfehlungs- und Finanzierungsbeschlüssen)**  
**An IT-Referat**  
**An D-II-BA**  
z. K.

Am